

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTS- ORDNUNG

erstellt von Manfred Lindmayr

Wiener Bahnengolfverband

Gültig ab 17. 1. 2015

1. ABSCHNITT

GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

§ 1. **ALLGEMEINES**

- (1) Die Wiener Landesmeisterschaften im Bahnengolf haben den Zweck, alljährlich die Bahnengolfspieler und -spielerinnen Wiens zur Ermittlung ihrer Landesmeister zusammenzuführen.
- (2) Veranstalter der Wiener Landesmeisterschaften im Bahnengolf ist der Wiener Bahnengolfverband (WBGV). Ausrichter ist jeweils der auf dem zu bespielenden Platz beheimatete Verein oder ein vom Vorstand des WBGV für diesen Zweck nominiertes Organisationsausschuss.
- (3) Die Organisation der Wiener Landesmeisterschaften sowie die Haltung der Sportler haben eine Werbung für den Bahnengolfsport zu sein.
- (4) Gespielt wird nach den Bestimmungen des Österreichischen Bahnengolfverbandes (ÖBGV) in Ergänzung mit den Regeln der World Minigolf Sports Federation (WMF) sowie der vorliegenden Wiener Landesmeisterschaftsordnung.
- (5) Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Wiener Landesmeisterschaftsordnung gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 2. **TECHNISCHE KOMMISSION DES WBGV**

Die Technische Kommission des WBGV setzt sich aus dem Landessportreferenten und den Landessportwarten des WBGV zusammen.

§ 3. **ERWEITERTE TECHNISCHE KOMMISSION DES WBGV**

- (1) Die Erweiterte Technische Kommission des WBGV setzt sich zusammen aus:
 - dem Landessportreferenten,
 - den Landessportwarten und
 - den Vereinssportwarten der dem WBGV angehörenden Vereine.
- (2) Sollte ein Vereinssportwart an einer Sitzung der Erweiterten Technischen Kommission des WBGV nicht teilnehmen können, so kann er sich nur durch ein Vorstandsmitglied seines Vereins vertreten lassen.

2. ABSCHNITT

FREILUFT-LANDESMEISTERSCHAFTEN

§ 4. TERMINE

- (1) Die Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Bahnengolf werden an insgesamt vier Spieltagen durchgeführt.
- (2) Die Termine für die einzelnen Runden der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Bahnengolf sowie die gegebenenfalls vorgesehenen Ersatztermine sind von der Technischen Kommission des WBGV im Rahmen der vom ÖBGV für diesen Zweck bundesweit fixierten Termine festzulegen.
- (3) Sofern ein Ersatztermin vorgesehen wird und eine Bundesliga-Aufstiegsrunde ausgetragen wird, ist dieser jedenfalls bis längstens vier Wochen vor Nennungsschluss für die Bundesliga-Aufstiegsrunde anzusetzen. Ansonsten kann der Ersatztermin auch auf eine der LM-Herbstrunden gelegt werden.
- (4) Sollte eine Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften nicht begonnen werden können oder muss eine begonnene Runde zu einem Zeitpunkt abgebrochen werden, an dem noch nicht in sämtlichen ausgetragenen Kategorien mindestens zwei komplette Durchgänge fertiggespielt worden sind, muss sie am Ersatztermin zur Neuaustragung kommen.

Bei einer abgebrochenen, aber gemäß obiger Bestimmung in die Wertung kommenden Runde werden in jeder Kategorie so viele Durchgänge gewertet, wie von allen Teilnehmern zu Ende gespielt wurden.

Sollten innerhalb einer Saison zwei oder mehr Runden an dem Ersatztermin zur Neuaustragung gelangen müssen, für eine nicht begonnene oder abgebrochene Runde kein Ersatztermin festgelegt worden sein oder die am Ersatztermin zur Austragung gelangte Runde nicht begonnen oder zu einem Zeitpunkt abgebrochen werden müssen, an dem eine Wertung noch nicht möglich ist, so wird diese Runde ersatzlos gestrichen.

- (5) Die Technische Kommission des WBGV hat zeitgerecht Termine festzulegen, an denen die Anlagen, auf denen die einzelnen Runden der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Bahnengolf zur Ausrichtung gelangen werden, von der Technischen Kommission des WBGV und einem Vertreter jedes dem WBGV angehörenden, insbesondere des ausrichtenden Vereins besichtigt werden.
- (6) Der Beginn jeder Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften ist 8.00 Uhr, sofern vom Schiedsgericht aus besonderen Gründen nicht eine andere Beginnzeit festgesetzt wird.

§ 5. AUSTRAGUNGSRORTE

- (1) Die Austragungsorte für die einzelnen Runden der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Bahnengolf sind von der Technischen Kommission des

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

WBGV bis spätestens Ende April des Vorjahres festzulegen. Dabei sollen grundsätzlich alle im WBGV vorhandenen Systeme entsprechend den in Wien verfügbaren Anlagen bespielt werden, wobei Kombinationsrunden zulässig sind und als je ein Spieltag auf dem entsprechenden System zählen. Bei der Festlegung der Reihenfolge der bespielten Plätze soll das Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen hergestellt werden.

- (2) Bei der Festlegung der Austragungsorte sind Bewerbungen (samt eventueller Terminwünsche) der Vereine möglichst zu berücksichtigen.
- (3) Die Anlagen, auf denen die Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften durchgeführt werden, müssen den Systemen Minigolf (Sys. 1), Miniaturgolf (Sys. 2) und Filzgolf (Sys. Filz) angehören. Jene Bahnengolf-Sportanlagen, die derzeit zur Ausrichtung der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften herangezogen werden können, sind der *Anlage II* der vorliegenden Landesmeisterschaftsordnung zu entnehmen.
- (4) Spätestens eine Woche vor der jeweiligen Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften muss die betreffende Anlage, auf der eine Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften zur Ausrichtung gelangt, fertiggestellt sein. Die Anlagen werden von der Technischen Kommission des WBGV und einem Vertreter jedes dem WBGV angehörenden, insbesondere des ausrichtenden Vereins an den unter § 4 Abs. 5 festgelegten Terminen besichtigt. Sollte an diesem Besichtigungstermin unentschuldigterweise kein Vertreter des ausrichtenden Vereines anwesend sein, darf an diesen Verein in den beiden folgenden Landesmeisterschaftssaisonen keine Runde vergeben werden.
- (5) Während dieser Besichtigung festgestellte Mängel werden in einem beim Landessportreferenten aufliegenden Protokoll, in welches alle Vereine des WBGV Einsicht nehmen können, festgehalten.
- (6) Sollten bei der endgültigen Abnahme der Anlage, die an einem beim ersten Besichtigungstermin bekannt gegebenem Termin durch die Technische Kommission des WBGV und einem Vertreter des ausrichtenden Vereins durchzuführen ist, die unter § 5 Abs. 5 festgestellten Mängel nicht beseitigt sein, ist die betreffende Anlage aus dem Meisterschaftsplan sowohl des laufenden als auch der folgenden zwei Jahre zu streichen.
- (7) Am Vortag einer Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften muss der jeweilige Austragungsort den Teilnehmern ab 8.00 Uhr zum Training zur Verfügung stehen.

§ 6. SCHIEDSGERICHT UND TURNIERLEITUNG

- (1) Das Schiedsgericht wird aus den an der jeweiligen Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Bahnengolf teilnehmenden Spielern mit gültiger Schiedsrichterlizenz gebildet.
- (2) Den Vorsitz im Schiedsgericht führt grundsätzlich ein Mitglied der Technischen Kommission des WBGV.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

- (3) Den Mitgliedern des Schiedsgerichts gebührt eine vom WBGV zu tragende Aufwandsentschädigung in der Höhe des Startgeldes für einen Einzelspieler.
- (4) Die Turnierleitung übernimmt ein Vorstandsmitglied des ausrichtenden Vereins oder ein Mitglied des für den Zweck der Ausrichtung einer Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften vom Vorstand des WBGV nominierten Organisationsausschusses.
- (5) Die Rechte und Pflichten des Schiedsgerichts und der Turnierleitung sind in der Schiedsrichterordnung bzw. dem Regelwerk des ÖBGV geregelt und auf die Bewerbe der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Bahnengolf sinngemäß anzuwenden.

§ 7. SCOREKARTEN, ERGEBNISTAFEL UND ERGEBNISLISTEN

- (1) Die Führung der Scorekarten erfolgt nach den Bestimmungen des ÖBGV-Regelwerks.
- (2) Die für die Ausrichtung einer Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Bahnengolf notwendigen Vorbereitungsarbeiten (u.a. Entgegennahme der Nennungen, Kontrolle der Nennungsformulare und Scorekarten auf deren Vollständigkeit, Überprüfung der Vorgaben hinsichtlich Zusammensetzung der Mannschaften im Sinne des § 9 Abs. 3b, Aufteilung der Scorekarten entsprechend dem Startplan) sowie die Führung der Ergebnistafel obliegt dem ausrichtenden Verein bzw. einem allfälligen für den Zweck der Ausrichtung einer Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften eingesetzten Organisationsausschuss.
- (3) Die Technische Kommission des WBGV kontrolliert nach Beendigung der jeweiligen Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften sämtliche Scorekarten und Ergebnistafeln. Allfällige Fehler werden dabei korrigiert. Gegebenenfalls werden Ergebnisse wegen unvollständig oder nicht ordnungsgemäß geführter Scorekarten durch Hinzufügung von Strafpunkten erhöht.
- (4) Die Ausfertigung und Veröffentlichung der Ergebnislisten obliegt der Technischen Kommission des WBGV.

§ 8. SPORTKLEIDUNG

Alle Teilnehmer an den Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Bahnengolf haben in sportgerechter Kleidung, die ihre Vereinszugehörigkeit deutlich erkennen lässt, gemäß den Bestimmungen des ÖBGV zu spielen.

§ 9. AUSGESCHRIEBENE KATEGORIEN

- (1) Der Einzelbewerb der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften wird in allen im ÖBGV-Regelwerk angeführten Kategorien ausgetragen.
- (2) Im Einzelbewerb sind alle Mitglieder der dem WBGV angehörenden Vereine mit gültiger Spielerlizenz teilnahmeberechtigt.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

- (3) Der Mannschaftsbewerb der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften wird in den Kategorien Jugendmannschaften (Schülerinnen, Juniorinnen, Schüler, Junioren) und Vereinsmannschaften ausgetragen. Die Kategorie Vereinsmannschaften wird in zwei Leistungsklassen ausgetragen.
- (3a) Eine Jugendmannschaft besteht aus drei Spielern mit einem Ersatzspieler und kann sowohl als Vereinsmannschaft, als auch als Verbandsauswahl genannt werden. Ein in einer Jugendmannschaft eingesetzter Spieler kann zusätzlich in einer Vereinsmannschaft seines Stammvereines genannt und gewertet werden.
- Bei Jugend-Vereinsmannschaften können Leihspieler nach folgenden Bestimmungen eingesetzt werden: Ein Verein darf in seiner Jugendmannschaft nur einen Leihspieler beschäftigen. Der Leihspielervertrag gilt nur für eine Landesmeisterschaftssaison und ist dem Landessportreferenten mit der Nennung der Jugendmannschaft mittels des Formulars „Wiener Landesliga LeihspielerIn Jugend“ (siehe dazu *Anlage III* zur vorliegenden Landesmeisterschaftsordnung) bekannt zu geben. Ein Wechsel während einer Landesmeisterschaftssaison ist nicht möglich.
- (3b) Eine Vereinsmannschaft besteht jeweils aus vier Spielern mit einem Ersatzspieler. Während in der Leistungsklasse A sämtliche Spieler mit einer gültigen Spiellizenz für einen dem WBGV angehörenden Verein eingesetzt werden dürfen, muss in der Leistungsklasse B die Summe der Ranglistennoten der vier Mannschaftsspieler einer Mannschaft an jedem der vier Spieltage der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften mindestens 12,00 betragen. Maßgebliche Rangliste ist die zum Zeitpunkt des Nennschlusses (§ 10 Abs. 1) gültige Österreichrangliste. Die Bestimmungen für Ersatzspieler des ÖBGV-Regelwerks gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass auch nach der Einwechslung des Mannschaftsspielers in einer Mannschaft der Leistungsklasse B die für diese Leistungsklasse vorgegebene Kriterien erfüllt sein müssen, dh die Summe der Ranglistennoten der vier für die Mannschaft gewerteten Spieler den Wert von 12,00 nicht unterschreiten darf.
- (4) Am Mannschaftsbewerb können alle dem WBGV angehörenden Vereine teilnehmen. Es können von jedem Verein beliebig viele Mannschaften genannt werden; nennt ein Verein jedoch mehr als eine Vereinsmannschaft, muss zumindest eine davon in der Leistungsklasse A genannt werden, wenn mindestens drei Lizenzspieler des Vereins eine Ranglistennote unter 2,500 aufweisen. Maßgebliche Rangliste ist die zum Zeitpunkt des Nennschlusses (§ 10 Abs. 1) gültige Österreichrangliste.
- (5) Jeder Spieler muss im Besitz einer gültigen Spiellizenz für einen dem WBGV angehörenden Verein sein. Für die Gültigkeit und das Vorhandensein von Spielerlizenzen sind die Vereine verantwortlich.

§ 10. NENNUNGEN

- (1) Die an den Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften teilnehmenden Mannschaften müssen von den Vereinen bis spätestens eine Woche vor dem ersten Spieltag der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften beim Landessportreferenten des WBGV genannt werden (siehe dazu auch *Anlage I* zur vorliegenden Landesmeisterschaftsordnung).

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

Sollte die Nennung eines Vereines zu diesem Termin nicht beim Landessportreferent eingelangt sein, muss der Verein, möchte er die Starterlaubnis seiner Mitglieder aufrecht erhalten, bei einem erstmaligen Verstoß bis zu Beginn des ersten Spieltages eine Strafgebühr lt. Gebührenordnung mittels Erlagscheines bezahlen. Der entsprechende Beleg ist einem Mitglied des WBGV-Vorstandes vorzulegen. Sollte ein Verein diese Bestimmung innerhalb zweier Kalenderjahre zum zweiten Mal verletzen, ist bis zu Beginn der ersten Runde eine erhöhte Strafgebühr lt. Gebührenordnung mittels Erlagscheines zu bezahlen.

- (2) Die namentliche Nennung der Spieler der einzelnen Mannschaften samt Setznummern sowie der zusätzlichen Einzelspieler muss bis spätestens 14:00 Uhr des Tages vor Beginn jeder einzelnen Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften erfolgen. Sollte es sich beim Vortag einer Runde um einen Werktag ausgenommen Samstag handeln, verschiebt sich der Nennungsschluss auf 17:00 Uhr dieses Tages.

Bei der nicht rechtzeitigen Abgabe der Scorekarten muss der Verein, möchte er die Starterlaubnis seiner Mannschaften bzw. seiner Einzelspieler aufrecht erhalten, bei einem erstmaligen Verstoß eine Strafgebühr lt. Gebührenordnung binnen einer Woche nach Erhalt eines diesbezüglichen Erlagscheines bezahlen. Sollte ein Verein diese Bestimmung innerhalb zweier Kalenderjahre zum zweiten Mal verletzen, ist eine erhöhte Strafgebühr lt. Gebührenordnung binnen einer Woche nach Erhalt eines diesbezüglichen Erlagscheines zu bezahlen.

- (3) Die namentlichen Nennungen sind auf dem dafür vom WBGV aufgelegten Formular bzw. einem diesem entsprechenden Formular vorzunehmen; die vollständig ausgefüllten Scorekarten sind beizulegen (siehe dazu auch *Anlage I* zur vorliegenden Landesmeisterschaftsordnung). Sie sind bis spätestens zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt dem ausrichtenden Verein zu übergeben.

Bei der Abgabe von qualifiziert mangelhaft ausgefüllten Scorekarten – insb. fehlen Angaben über den Verein, die Kategorie, die Passnummer oder die Setznummer des Spielers bzw. den Bewerb – wird über den Verein eine bedingte Strafe nach der Gebührenordnung verhängt, die er zu zahlen hat, sollte er diese Bestimmung innerhalb zweier Kalenderjahre zum zweiten Mal verletzen. Verhält sich der Verein innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Verhängung der bedingten Strafe bestimmungsgemäß, verfällt dieselbe.

§ 11. STARTGELD

- (1) Die Höhe des Startgeldes ergibt sich aus der Gebührenordnung des WBGV und kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung des WBGV festgelegt werden.
- (2) Eine Rückvergütung des Startgelds bei Ausfall eines Spielers bzw. einer Mannschaft ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
- (3) Das Startgeld für die genannten Mannschaften hat bis spätestens eine Woche vor Beginn des ersten Spieltages der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften vereinsweise gesammelt für alle Runden der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften per Zahl-

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

schein bezahlt zu werden. Der diesbezügliche Beleg muss am Tag vor Beginn des Bewerbs vorgewiesen werden können.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins muss der Verein, möchte er die Start-erlaubnis seiner Mannschaften aufrechterhalten, bei einem erstmaligen Verstoß eine Strafgebühr lt. Gebührenordnung binnen einer Woche nach Erhalt eines diesbezüglichen Erlagscheines bezahlen. Sollte ein Verein diese Bestimmung innerhalb zweier Kalenderjahre zum zweiten Mal verletzen, ist eine erhöhte Strafgebühr lt. Gebührenordnung binnen einer Woche nach Erhalt eines diesbezüglichen Erlagscheines zu bezahlen.

- (4) Das Startgeld für die Einzelspieler ist vereinsweise gesammelt am Vortag jedes einzelnen Spieltages der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Zeitraum zwischen 14.30 Uhr und 15.00 Uhr an den Kassier des WBGV oder einen von diesem namhaft gemachten Vertreter zu bezahlen. Sollte es sich beim Vortag einer Runde um einen Werktag ausgenommen Samstag handeln, verschiebt sich der Zahlungszeitraum auf 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr dieses Tages.
- (5) Für jeden Jugendlichen, der bei einer Runde der Freiluft-Landesmeisterschaft in einer Vereinsmannschaft zum Einsatz kommt (auch als Ersatzspieler), ist dem Verein die Differenz zwischen Startgeld für Jugendliche und jenem für Erwachsene zu retournieren. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des gesamten Bewerbes.

§ 12. AUSTRAGUNGSART

- (1) Grundsätzlich sind bei jeder einzelnen Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Bahnengolf auf System 1 (Beton) und auf System Filz drei bzw. auf System 2 (Eternit) vier Durchgänge auszurichten. Bei einer Teilnehmeranzahl von über 130 Startern kann die Anzahl der Durchgänge durch das jeweils bestellte Schiedsgericht nach Absprache mit dem Landessportreferenten oder einem von ihm namhaft gemachten Vertreter aus dem Kreis der Landessportwarte entsprechend verkürzt werden.
- (2) Es wird grundsätzlich in Spielgruppen zu je 3 Spielern gespielt. Erforderlichenfalls kann die Spielgruppenstärke von der Technischen Kommission des WBGV verändert werden.
- (3) Erforderlichenfalls kann die Spielgruppenzusammensetzung von der Technischen Kommission des WBGV verändert werden (beispielsweise Spieler eines Vereins in einer Spielgruppe).
- (4) Für die erste Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften wird die Reihenfolge der Mannschaften in der jeweiligen Kategorie gelost. Für die weiteren Runden der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften werden die Mannschaften nach dem Gesamtergebnis der vorangegangenen Runden der laufenden Spielsaison in steigender Leistungslinie gesetzt.
- (5) Die Startreihenfolge der Spieler innerhalb der Mannschaften erfolgt nach Setznummern; ausgenommen bei den Jugendmannschaften, sofern die Jugendlichen zugleich in einer Vereinsmannschaft eingesetzt werden.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

- (6) Aus Zeitgründen können auch aufeinanderfolgende Setznummern innerhalb einer Spielgruppe starten.
- (7) Jene Teilnehmer eines Spieltages zu den Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Bahnengolf, die nicht in einer Mannschaft eingesetzt werden (Einzelspieler), starten immer zwischen den Vereinsmannschaften der beiden Leistungsklassen. Innerhalb der einzelnen Kategorien werden die Einzelspieler für die erste Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften gelost, für die weiteren Runden der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften werden nicht in Mannschaften eingesetzte Spieler nach dem Zwischenstand in der Einzelwertung der laufenden Spielsaison in steigender Leistungslinie gesetzt; erstmals bei den Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften antretende Spieler starten in diesem Fall vor den übrigen Einzelspielern in ihrer jeweiligen Einzelkategorie. Die Zusammensetzung der Spielgruppen bleibt für den Verlauf jeweils einer kompletten Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften grundsätzlich unverändert.
- (8) Die Startreihenfolge lautet wie folgt:
1. Runde: Mannschaften Gruppe A – Einzelspieler – Mannschaften Gruppe B – Jugendmannschaften
 2. Runde: Mannschaften Gruppe B – Einzelspieler – Mannschaften Gruppe A – Jugendmannschaften
 3. Runde: Mannschaften Gruppe A – Einzelspieler – Mannschaften Gruppe B – Jugendmannschaften
 4. Runde: Mannschaften Gruppe B – Einzelspieler – Mannschaften Gruppe A – Jugendmannschaften

Die Startreihenfolge der Einzelspieler lautet bei allen vier Runden wie folgt:

WK – MK – WJ – MJ – WS II – MS II – WS I – MS I – DA – HE

Die Technische Kommission des WBGV kann gegebenenfalls die weiblichen und männlichen Kinder in den entsprechenden Jugendkategorien mitspielen lassen; auf die getrennte Wertung hat dies keinen Einfluss.

§ 13. QUALIFIKATION FÜR BUNDESLIGA-AUFSTIEGSRUNDE

- (1) Jene Vereine, die an einer Teilnahme mit einer Herrenmannschaft an der Aufstiegsrunde zur Österreichischen Bundesliga Interesse haben, haben dieses dem Landessportreferenten bis längstens 30. 6. eines Jahres – sollte zu diesem Zeitpunkt der Mannschaftsbewerb der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften im Bahnengolf noch nicht abgeschlossen sein, zu einem späteren von der Technischen Kommission des WBGV festgesetzten Termin – schriftlich mitzuteilen.
- (2) Je nach Anzahl der zu dem in § 13 Abs. 1 genannten Termin vorliegenden Interessensbekundungen, ermittelt sich der Wiener Vertreter an der Aufstiegsrunde zur Österreichischen Bundesliga bei den Herrenmannschaften wie folgt:
- (a) Hat nur ein Verein sein Interesse an einer Teilnahme an der Aufstiegsrunde zur Österreichischen Bundesliga bekundet, ist dieser berechtigt, an der Aufstiegsrunde teilzunehmen.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

- (b) Haben zwei Vereine ihr Interesse an einer Teilnahme an der Aufstiegsrunde zur Österreichischen Bundesliga bekundet, spielen diese in einer von der Technischen Kommission des WBGV zeitgerecht bekannt zu gebenden Kalenderwoche in einer Hin- und Rückrunde auf ihrem jeweiligen Heimplatz bzw. einer von ihnen zeitgleich mit der Bekundung ihres Interesses an einer Teilnahme an der Aufstiegsrunde bekannt gegebenen Bahnengolfanlage in Wien um den Startplatz des Wiener Vertreters. Jede der beiden Runden findet über zwei Durchgänge mit einer Herrenmannschaft (6+1) statt.

Die Vereine haben bis spätestens 2 Wochen vor der von der Technischen Kommission bekannt gegebenen Kalenderwoche die Termine (Tag und Uhrzeit) sowie die Reihenfolge der zu bespielenden Bahnengolfanlagen zu vereinbaren und dem Landessportreferenten des WBGV zu melden. In der Wahl der Termine sowie der Reihenfolge der zu bespielenden Bahnengolfanlagen sind die Vereine frei.

Die Turnierleitung an den beiden Runden übernimmt ein Mitglied der Technischen Kommission bzw. des Vorstandes des WBGV, das auch den Vorsitz in dem aus drei Personen bestehenden Schiedsgericht bildet. Die Vereine sind verpflichtet, je einen Vertreter ihres Vereines für das Schiedsgericht namhaft zu machen, der im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz des ÖBGV sein sollte. An der Aufstiegsrunde teilnahmeberechtigt ist jener Verein, der über beide Spieltage die geringere Mannschaftsschlaganzahl aufweist.

- (c) Haben mehr als zwei Vereine ihr Interesse an einer Teilnahme an der Aufstiegsrunde zur Österreichischen Bundesliga bekundet, spielen diese die Ausscheidung an einem Tag über 4 Durchgänge (System Minigolf und Filzgolf) bzw. 5 Durchgänge (System Miniaturgolf) mit einer Herrenmannschaft (6+1). Der Termin sowie die zu bespielende Bahnengolfanlage, die nicht Heimanlage einer der an der Ausscheidung teilnehmenden Vereine sein darf, werden von der Technischen Kommission des WBGV zeitgerecht bekannt gegeben.

Die Turnierleitung bei dieser Ausscheidung übernimmt ein Mitglied der Technischen Kommission bzw. des Vorstandes des WBGV, das auch den Vorsitz in dem aus drei Personen bestehenden Schiedsgericht bildet. Die übrigen beiden Schiedsrichter haben aus den teilnehmenden Vereinen zu stammen und sollten im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz des ÖBGV sein. An der Aufstiegsrunde teilnahmeberechtigt ist jener Verein, der an diesem Ausscheidungsspieltag die geringste Mannschaftsschlaganzahl aufweist.

- (3) Für die Qualifikationsspieltage nach § 13 Abs. 2 lit. b und lit. c können nur Bahnengolfanlagen herangezogen werden, die in *Anlage II* der vorliegenden Landesmeisterschaftsordnung angeführt sind. Die zu bespielenden Bahnengolfanlagen müssen an den Qualifikationsspieltagen nicht vom Publikumsbetrieb gesperrt sein.
- (4) Die Bestimmungen des Österreichischen Regelwerks gelten sinngemäß.
- (5) Die Qualifikationsspieltage nach § 13 Abs. 2 lit. b und lit. c dürfen nicht zur Österreichrangliste gewertet werden.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

§ 14. WERTUNG IN DEN EINZELKATEGORIEN

- (1) Die Wertung bzw. Reihung der Teilnehmer im Einzelbewerb erfolgt nach Punkten, bei Punktegleichheit belegen die betreffenden Teilnehmer gemeinsam den jeweiligen Rang.
- (2) Für jede einzelne Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften werden für die Platzierten der jeweiligen Einzelkategorien Punkte nach folgendem Schema vergeben:

1. Platz:	40 Punkte	11. Platz:	10 Punkte
2. Platz:	35 Punkte	12. Platz:	9 Punkte
3. Platz:	31 Punkte	13. Platz:	8 Punkte
4. Platz:	27 Punkte	14. Platz:	7 Punkte
5. Platz:	24 Punkte	15. Platz:	6 Punkte
6. Platz:	21 Punkte	16. Platz:	5 Punkte
7. Platz:	18 Punkte	17. Platz:	4 Punkte
8. Platz:	16 Punkte	18. Platz:	3 Punkte
9. Platz:	14 Punkte	19. Platz:	2 Punkte
10. Platz:	12 Punkte	20. Platz:	1 Punkt

Bei gleicher Schlaganzahl von zwei oder mehr Spielern einer Einzelkategorie bei einer Runde der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften belegen die betreffenden Spieler gemeinsam den jeweiligen Rang. Die jeweils erspielten Punkte werden addiert und durch die Anzahl der schlaggleichen Spieler dividiert; allenfalls werden die Punkte auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet. Je nach der Anzahl der auf den gleichen Rang gereihten Spieler bleiben die nachfolgenden Plätze unbelegt.

- (3) Gewertet werden die Punktwerte aus sämtlichen Spieltagen. Wiener Landesmeister sind jene Spieler, die am Ende des Bewerbs in ihrer Kategorie die meisten Punkte erspielt haben.

§ 15. WERTUNG IN DEN MANNSCHAFTSKATEGORIEN

- (1) Die Wertung im Mannschaftsbewerb erfolgt in jeder der Mannschaftskategorien (Jugendmannschaften, Vereinsmannschaften Leistungsklasse A, Vereinsmannschaften Leistungsklasse B) getrennt nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4.
- (2) Die Mannschaften werden innerhalb ihrer Kategorie nach jedem Mannschaftsdurchgang eines Spieltages nach der Schlaganzahl gereiht und erhalten entsprechend ihrer Platzierung allein in diesem Durchgang Punkte wie folgt:

1. Platz:	14 Punkte	5. Platz:	6 Punkte
2. Platz:	12 Punkte	6. Platz:	4 Punkte
3. Platz:	10 Punkte	7. Platz:	2 Punkte
4. Platz:	8 Punkte	8. Platz:	0 Punkte

Sollten mehr oder weniger als acht Mannschaften in einer Mannschaftskategorie teilnehmen, erhöht oder vermindert sich die Punkteanzahl pro Durchgang um zwei Punkte pro Mannschaft. Bei nicht oder nicht vollständig angetretenen Mannschaften sind für jeden nicht angetretenen Spieler pro Durchgang 126 Schläge zu rechnen.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

Bei gleicher Schlaganzahl in einem Durchgang werden die jeweils erspielten Punkte addiert und durch die Anzahl der jeweils schlaggleichen Mannschaften dividiert.

- (3) Am Ende eines Spieltages der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften werden die Mannschaften nach der Summe der von ihnen an diesem Spieltag in den einzelnen Durchgängen erzielten Punkten gereiht und entsprechend ihrer Platzierung Tagespunkte wie folgt vergeben:

1. Platz:	14 Punkte	5. Platz:	6 Punkte
2. Platz:	12 Punkte	6. Platz:	4 Punkte
3. Platz:	10 Punkte	7. Platz:	2 Punkte
4. Platz:	8 Punkte	8. Platz:	0 Punkte

Sollten mehr oder weniger als acht Mannschaften in einer Mannschaftskategorie teilnehmen, erhöht oder vermindert sich die Anzahl der Tagespunkte um zwei Punkte pro Mannschaft.

Erspielten zwei oder mehr Mannschaften in den einzelnen Durchgängen gleich viele Punkte, erfolgt eine Reihung dieser Mannschaften nach dem an diesem Tag über alle Durchgänge erspielten Mannschaftsscore. Ist auch dieses gleich, werden die Mannschaften auf dem selben Rang gereiht, die jeweils erspielten Tagespunkte addiert und durch die Anzahl der jeweils punkte- und schlaggleichen Mannschaften dividiert.

- (4) Wiener Landesmeister sind jene Mannschaften, die am Ende des Bewerbs in ihrer Kategorie die meisten Tagespunkte aufweisen. Bei einem Gleichstand an Tagespunkten erfolgt eine Reihung nach der Summe der in sämtlichen gespielten Durchgängen erzielten Punkte nach Abs. 2; sollte auch in dieser Wertung Gleichstand vorliegen, wird nach der Schlaganzahl gereiht. Bei Gleichstand nach Tagespunkten, Durchgangspunkten und Schlaganzahl werden die betreffenden Mannschaften ex aequo gereiht.

§ 16. TAUSCH EINES MANNSCHAFTSSPIELERS VOR SPIELBEGINN

- (1) Über die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des ÖBGV-Regelwerks über die Einwechslung des Ersatzspielers hinaus kann bis 15 Minuten vor Beginn eines Spieltages ein Spieler einer Mannschaft durch den Ersatzspieler ersetzt werden, ohne dass dies als Einwechslung des Ersatzspielers gilt. In diesem Fall darf auch ein neuer Spieler als Ersatzspieler dieser Mannschaft nominiert werden; dieser neue Ersatzspieler muss jedoch entweder als Einzelspieler oder für eine andere Mannschaft desselben Vereines ordnungsgemäß für diesen Spieltag genannt worden sein. In letzterem Fall muss auch für diese Mannschaft eine Umstellung entsprechend dieser Bestimmung vorgenommen werden.
- (2) Die Kriterien des § 9 Abs. 3b müssen im Fall einer Auswechslung eines Mannschaftsspielers im Sinne des Abs. 1 jedenfalls erfüllt bleiben.
- (3) Die Auswechslung eines Mannschaftsspielers im Sinne des Abs. 1 kann auch aus taktischen Gründen erfolgen.

§ 17. DISQUALIFIKATION EINES MANNSCHAFTSSPIELERS

- (1) Wird ein Mannschaftsspieler disqualifiziert, erhält die Mannschaft für jeden Turnierdurchgang Strafpunkte in der Höhe ihrer zahlenmäßigen Zusammensetzung.
- (2) Für den ausscheidenden Stammspieler ist der Ersatzspieler einzusetzen bzw. zu werten. War zum Zeitpunkt der Disqualifikation der Ersatzspieler bereits eingesetzt, so kann der zuvor ausgewechselte Stammspieler wieder eingewechselt werden. Ist kein Ersatzspieler vorhanden oder ist der ursprüngliche Stammspieler nicht einsetzbar, sind der Mannschaft für jede noch nicht und gegebenenfalls für die noch nicht zu Ende gespielte Bahn sieben Punkte anzurechnen.

§ 18. MEDAILLEN

- (1) In den Einzelwertungen stellt der WBGV für jeden Spieler der ersten drei Ränge jeder ausgetragenen Einzelkategorie Medaillen zur Verfügung.
- (2) In der Mannschaftswertung stellt der WBGV in der Kategorie Vereinsmannschaften fünf Medaillen für die jeweiligen ersten drei Mannschaften jeder Leistungsklasse sowie in der Kategorie Jugendmannschaften vier Medaillen für die ersten drei Mannschaften zur Verfügung. Weitere Medaillen können beim WBGV entgeltlich angefordert werden.

§ 19. SIEGEREHRUNG

Die Siegerehrung erfolgt unmittelbar nach Beendigung des letzten Spieltages der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften auf der Anlage. Die Ausrichter dieses Spieltages haben für einen entsprechenden Rahmen zu sorgen (insbesondere Bereitstellung eines Tisches für die Medaillen sowie Schaffung des für die Medaillenübergabe erforderlichen Platzes).

3. ABSCHNITT

HALLEN-LANDESMEISTERSCHAFTEN

§ 20. TERMINE UND AUSTRAGUNGSORTE

- (1) Die Wiener Hallen-Landesmeisterschaften können in einer Spielsaison (Winter/ Fröhjahr) an zwei oder mehr Terminen auf einer oder mehreren Anlage gespielt werden.
- (2) Die Termine sowie die Spielorte werden von der Technischen Kommission des WBGV festgelegt und den Vereinen rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Kommissionierung der Spielorte der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften findet einen Tag vor der jeweiligen Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften statt.
- (4) Der Beginn jeder Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften ist 8.00 Uhr, sofern vom Schiedsgericht aus besonderen Gründen nicht eine andere Beginnzeit festgesetzt wird.
- (5) Am Vortag einer Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften muss der jeweilige Austragungsort den Teilnehmern ab 8.00 Uhr zum Training zur Verfügung stehen.

§ 21. SCHIEDSGERICHT UND TURNIERLEITUNG

- (1) Das Schiedsgericht wird aus den an der jeweiligen Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften im Bahnengolf teilnehmenden Spielern mit gültiger Schiedsrichterlizenz gebildet.
- (2) Den Vorsitz im Schiedsgericht führt grundsätzlich ein Mitglied der Technischen Kommission des WBGV.
- (3) Den Mitgliedern des Schiedsgerichts geböhrt eine vom WBGV zu tragende Aufwandsentschädigung in der Höhe des Startgeldes für einen Einzelspieler.
- (4) Die Turnierleitung übernimmt ein Vorstandsmitglied des ausrichtenden Vereins oder ein Mitglied des für den Zweck der Ausrichtung einer Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften vom Vorstand des WBGV nominierten Organisationsausschusses.
- (5) Die Rechte und Pflichten des Schiedsgerichts und der Turnierleitung sind in der Schiedsrichterordnung bzw. dem Regelwerk des ÖBGV geregelt und auf die Bewerbe der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften im Bahnengolf sinngemäß anzuwenden.

§ 22. SCOREKARTEN, ERGEBNISTAFEL UND ERGEBNISLISTEN

- (1) Die Führung der Scorekarten erfolgt nach den Bestimmungen des ÖBGV-Regelwerks.
- (2) Die für die Ausrichtung einer Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften im Bahnengolf notwendigen Vorbereitungsarbeiten (u.a. Entgegennahme der Nennungen, Kontrolle der Nennungsformulare und Scorekarten auf deren Vollständigkeit, Überprüfung der Vorgaben hinsichtlich Zusammensetzung der Mannschaften im Sinne des § 24 Abs. 3b, Aufteilung der Scorekarten entsprechend dem Startplan) sowie die Führung der Ergebnistafel obliegt dem ausrichtenden Verein bzw. einem allfälligen für den Zweck der Ausrichtung einer Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften eingesetzten Organisationsausschuss.
- (3) Die Technische Kommission des WBGV kontrolliert nach Beendigung der jeweiligen Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften sämtliche Scorekarten und Ergebnistafeln. Allfällige Fehler werden dabei korrigiert. Gegebenenfalls werden Ergebnisse wegen unvollständig oder nicht ordnungsgemäß geführter Scorekarten durch Hinzufügung von Strafpunkten erhöht.
- (4) Die Ausfertigung und Veröffentlichung der Ergebnislisten obliegt der Technischen Kommission des WBGV.

§ 23. SPORTKLEIDUNG

Alle Teilnehmer an den Wiener Hallen-Landesmeisterschaften im Bahnengolf haben in sportgerechter Kleidung, die ihre Vereinszugehörigkeit deutlich erkennen lässt, gemäß den Bestimmungen des ÖBGV zu spielen.

§ 24. AUSGESCHRIEBENE KATEGORIEN

- (1) Der Einzelbewerb der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften wird in allen im ÖBGV-Regelwerk angeführten Kategorien ausgetragen.
- (2) Im Einzelbewerb sind alle Mitglieder der dem WBGV angehörenden Vereine mit gültiger Spielerlizenz teilnahmeberechtigt.
- (3) Der Mannschaftsbewerb der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften wird in den Kategorien Jugendmannschaften (Schülerinnen, Juniorinnen, Schüler, Junioren) und Vereinsmannschaften ausgetragen. Die Kategorie Vereinsmannschaften wird in zwei Leistungsklassen ausgetragen.
- (3a) Eine Jugendmannschaft besteht aus drei Spielern mit einem Ersatzspieler und kann sowohl als Vereinsmannschaft, als auch als Verbandsauswahl genannt werden. Ein in einer Jugendmannschaft eingesetzter Spieler kann zusätzlich in einer Vereinsmannschaft seines Stammvereines genannt und gewertet werden.
Bei Jugend-Vereinsmannschaften können Leihspieler nach folgenden Bestimmungen eingesetzt werden: Ein Verein darf in seiner Jugendmannschaft nur einen Leihspieler beschäftigen. Der Leihspielervertrag gilt nur für eine Landesmeis-

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

terschaftssaison und ist dem Landessportreferenten mit der Nennung der Jugendmannschaft mittels des Formulars „Wiener Landesliga LeihspielerIn Jugend“ (siehe dazu *Anlage III* zur vorliegenden Landesmeisterschaftsordnung) bekannt zu geben. Ein Wechsel während einer Landesmeisterschaftssaison ist nicht möglich.

- (3b) Eine Vereinsmannschaft besteht jeweils aus vier Spielern mit einem Ersatzspieler. Während in der Leistungsklasse A sämtliche Spieler mit einer gültigen Spiellizenz für einen dem WBGV angehörenden Verein eingesetzt werden dürfen, muss in der Leistungsklasse B die Summe der Ranglistennoten der vier Mannschaftsspieler einer Mannschaft an jedem der vier Spieltage der Wiener Freiluft-Landesmeisterschaften mindestens 12,00 betragen. Maßgebliche Rangliste ist die zum Zeitpunkt des Nennschlusses (§ 25 Abs. 1) gültige Österreichrangliste. Die Bestimmungen für Ersatzspieler des ÖBGV-Regelwerks gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass auch nach der Einwechslung des Mannschaftsspielers in einer Mannschaft der Leistungsklasse B die für diese Leistungsklasse vorgegebene Kriterien erfüllt sein müssen, dh die Summe der Ranglistennoten der vier für die Mannschaft gewerteten Spieler den Wert von 12,00 nicht unterschreiten darf.
- (4) Am Mannschaftsbewerb können alle dem WBGV angehörenden Vereine teilnehmen. Es können von jedem Verein beliebig viele Mannschaften genannt werden; nennt ein Verein jedoch mehr als eine Vereinsmannschaft, muss zumindest eine davon in der Leistungsklasse A genannt werden, wenn mindestens drei Lizenzspieler des Vereins eine Ranglistennote unter 2,50 aufweisen. Maßgebliche Rangliste ist die zum Zeitpunkt des Nennschlusses (§ 25 Abs. 1) gültige Österreichrangliste.
- (5) Jeder Spieler muss im Besitz einer gültigen Spiellizenz für einen dem WBGV angehörenden Verein sein. Für die Gültigkeit und das Vorhandensein von Spielerlizenzen sind die Vereine verantwortlich.

§ 25. NENNUNGEN

- (1) Die an den Wiener Hallen-Landesmeisterschaften teilnehmenden Mannschaften müssen von den Vereinen beim Landessportreferenten des WBGV bis zu dem von der Technischen Kommission des WBGV jährlich festgelegten Termin genannt werden (siehe dazu auch *Anlage I* zur vorliegenden Landesmeisterschaftsordnung).

Sollte die Nennung eines Vereines zu diesem Termin nicht beim Landessportreferent eingelangt sein, muss der Verein, möchte er die Starterlaubnis seiner Mitglieder aufrecht erhalten, bei einem erstmaligen Verstoß bis zu Beginn der ersten Runde eine Strafgebühr lt. Gebührenordnung mittels Erlagscheines bezahlen. Der entsprechende Beleg ist einem Mitglied des WBGV-Vorstandes vorzulegen. Sollte ein Verein diese Bestimmung innerhalb zweier Kalenderjahre zum zweiten Mal verletzen, ist bis zu Beginn der ersten Runde eine erhöhte Strafgebühr lt. Gebührenordnung mittels Erlagscheines zu bezahlen.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

- (2) Die namentliche Nennung der Spieler der einzelnen Mannschaften samt Setznummern sowie der zusätzlichen Einzelspieler muss bis spätestens 14.00 Uhr des Tages vor Beginn jeder einzelnen Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften erfolgen. Sollte es sich beim Vortag einer Runde um einen Werktag ausgenommen Samstag handeln, verschiebt sich der Nennungsschluss auf 17.00 Uhr dieses Tages.

Bei der nicht rechtzeitigen Abgabe der Scorekarten muss der Verein, möchte er die Starterlaubnis seiner Mannschaften bzw. seiner Einzelspieler aufrecht erhalten, bei einem erstmaligen Verstoß eine Strafgebühr lt. Gebührenordnung binnen einer Woche nach Erhalt eines diesbezüglichen Erlagscheines bezahlen. Sollte ein Verein diese Bestimmung innerhalb zweier Kalenderjahre zum zweiten Mal verletzen, ist eine erhöhte Strafgebühr lt. Gebührenordnung binnen einer Woche nach Erhalt eines diesbezüglichen Erlagscheines zu bezahlen.

- (3) Die namentlichen Nennungen sind auf dem dafür vom WBGV aufgelegten Formular bzw. einem diesem entsprechenden Formular vorzunehmen; die vollständig ausgefüllten Scorekarten sind beizulegen (siehe dazu auch *Anlage I* zur vorliegenden Landesmeisterschaftsordnung). Sie sind bis spätestens zu dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt dem ausrichtenden Verein bzw. dem Landessportreferenten oder einem Landessportwart zu übergeben.

Bei der Abgabe von qualifiziert mangelhaft ausgefüllten Scorekarten – insb. fehlen Angaben über den Verein, die Kategorie, die Passnummer oder die Setznummer des Spielers bzw. den Bewerb – wird über den Verein eine bedingte Strafe nach der Gebührenordnung verhängt, die er zu zahlen hat, sollte er diese Bestimmung innerhalb zweier Kalenderjahre zum zweiten Mal verletzen. Verhält sich der Verein innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Verhängung der bedingten Strafe bestimmungsgemäß, verfällt dieselbe.

§ 26. STARTGELD

- (1) Die Höhe des Startgeldes ergibt sich aus der Gebührenordnung des WBGV und kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung des WBGV festgelegt werden.
- (2) Eine Rückvergütung des Startgelds bei Ausfall eines Spielers bzw. einer Mannschaft ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
- (3) Das Startgeld für die genannten Mannschaften hat spätestens eine Woche vor Beginn des Bewerbs vereinsweise gesammelt für alle Runden der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften per Zahlschein bezahlt zu werden. Der diesbezügliche Beleg muss am Tag vor Beginn des Bewerbs vorgewiesen werden können.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins muss der Verein, möchte er die Starterlaubnis seiner Mannschaften aufrechterhalten, bei einem erstmaligen Verstoß eine Strafgebühr lt. Gebührenordnung binnen einer Woche nach Erhalt eines diesbezüglichen Erlagscheines bezahlen. Sollte ein Verein diese Bestimmung innerhalb zweier Kalenderjahre zum zweiten Mal verletzen, ist eine erhöhte

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

Strafgebühr lt. Gebührenordnung binnen einer Woche nach Erhalt eines diesbezüglichen Erlagscheines zu bezahlen.

- (4) Das Startgeld für die Einzelspieler ist vereinsweise gesammelt am Vortag jedes einzelnen Spieltages der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften im Zeitraum zwischen 14.30 Uhr und 15.00 Uhr an den Kassier des WBGV oder einen von diesem namhaft gemachten Vertreter zu bezahlen. Sollte es sich beim Vortag einer Runde um einen Werktag ausgenommen Samstag handeln, verschiebt sich der Zahlungszeitraum auf 17.30 Uhr bis 18.00 Uhr dieses Tages.
- (5) Für jeden Jugendlichen, der bei einer Runde der Hallen-Landesmeisterschaft in einer Vereinsmannschaft zum Einsatz kommt (auch als Ersatzspieler), ist dem Verein die Differenz zwischen Startgeld für Jugendliche und jenem für Erwachsene zu retournieren. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des gesamten Wertes.

§ 27. AUSTRAGUNGSART

- (1) Grundsätzlich sind bei jeder einzelnen Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften vier Durchgänge auszurichten. Bei einer Teilnehmeranzahl von über 130 Startern kann die Anzahl der Durchgänge durch das jeweils bestellte Schiedsgericht nach Absprache mit dem Landessportreferenten oder einem von ihm namhaft gemachten Vertreter aus dem Kreis der Landessportwarte entsprechend verkürzt werden.
- (2) Es wird grundsätzlich in Spielgruppen zu je 3 Spielern gespielt. Erforderlichenfalls kann die Spielgruppenstärke von der Technischen Kommission des WBGV verändert werden.
- (3) Erforderlichenfalls kann die Spielgruppenszusammensetzung von der Technischen Kommission des WBGV verändert werden (beispielsweise Spieler eines Vereines in einer Spielgruppe).
- (4) Für die erste Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften in einer Spielsaison wird die Reihenfolge der Mannschaften in der jeweiligen Kategorie gelöst. Für die weiteren Runden der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften werden die Mannschaften nach dem Gesamtergebnis der vorangegangenen Runden der laufenden Spielsaison in steigender Leistungslinie gesetzt.
- (5) Die Startreihenfolge der Spieler innerhalb der Mannschaften erfolgt nach Setznummern; ausgenommen bei den Jugendmannschaften, sofern die Jugendlichen zugleich in einer Vereinsmannschaft eingesetzt werden.
- (6) Aus Zeitgründen können auch aufeinanderfolgende Setznummern innerhalb einer Spielgruppe starten.
- (7) Jene Teilnehmer eines Spieltages zu den Wiener Hallen-Landesmeisterschaften im Bahngolf, die nicht in einer Mannschaft eingesetzt werden (Einzelspieler), starten immer zwischen den Mannschaften der beiden Leistungsklassen. Innerhalb der einzelnen Kategorien werden die Einzelspieler für die erste Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften gelöst, für die weiteren Runden der Wie-

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

ner Hallen-Landesmeisterschaften werden nicht in Mannschaften eingesetzte Spieler nach dem Zwischenstand in der Einzelwertung der laufenden Spielsaison in steigender Leistungslinie gesetzt; erstmals bei den Wiener Hallen-Landesmeisterschaften antretende Spieler starten in diesem Fall vor den übrigen Einzelspielern in ihrer jeweiligen Einzelkategorie. Die Zusammensetzung der Spielgruppen bleibt für den Verlauf jeweils einer kompletten Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften grundsätzlich unverändert.

- (8) Die Startreihenfolge lautet wie folgt (beispielsweise bei zwei Spieltagen)
1. Runde: Mannschaften Gruppe A – Einzelspieler – Mannschaften Gruppe B – Jugendmannschaften
 2. Runde: Mannschaften Gruppe B – Einzelspieler – Mannschaften Gruppe A – Jugendmannschaften

Die Startreihenfolge der Einzelspieler lautet bei allen Runden wie folgt:

WK – MK – WJ – MJ – WS II – MS II – WS I – MS I – DA – HE

Die Technische Kommission des WBGV kann gegebenenfalls die weiblichen und männlichen Kinder in den entsprechenden Jugendkategorien mitspielen lassen; auf die getrennte Wertung hat dies keinen Einfluss.

§ 28. WERTUNG IN DEN EINZELKATEGORIEN

- (1) Die an der Wiener Hallen-Landesmeisterschaft teilnehmenden Spielerinnen und Spieler werden an sämtlichen Spieltagen in jener Kategorie gewertet, in der sie im Zeitpunkt des 1. Spieltages der betreffenden Hallen-Landesmeisterschaft spielberechtigt sind, auch wenn im Laufe des Bewerbes ihre Kategorienzugehörigkeit wechselt.
- (2) Die Wertung bzw. Reihung der Teilnehmer im Einzelbewerb erfolgt nach Punkten, bei Punktegleichheit belegen die betreffenden Teilnehmer gemeinsam den jeweiligen Rang.
- (3) Für jede einzelne Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften werden für die Platzierten der jeweiligen Einzelkategorien Punkte nach folgendem Schema vergeben:

1. Platz:	40 Punkte	11. Platz:	10 Punkte
2. Platz:	35 Punkte	12. Platz:	9 Punkte
3. Platz:	31 Punkte	13. Platz:	8 Punkte
4. Platz:	27 Punkte	14. Platz:	7 Punkte
5. Platz:	24 Punkte	15. Platz:	6 Punkte
6. Platz:	21 Punkte	16. Platz:	5 Punkte
7. Platz:	18 Punkte	17. Platz:	4 Punkte
8. Platz:	16 Punkte	18. Platz:	3 Punkte
9. Platz:	14 Punkte	19. Platz:	2 Punkte
10. Platz:	12 Punkte	20. Platz:	1 Punkt

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

Bei gleicher Schlaganzahl von zwei oder mehr Spielern einer Einzelkategorie bei einer Runde der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften belegen die betreffenden Spieler gemeinsam den jeweiligen Rang. Die jeweils erspielten Punkte werden addiert und durch die Anzahl der schlaggleichen Spieler dividiert; allenfalls werden die Punkte auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet. Je nach der Anzahl der auf den gleichen Rang gereihten Spieler bleiben die nachfolgenden Plätze unbelegt.

- (4) Gewertet werden die Punktwerte aus sämtlichen Spieltagen. Wiener Hallen-Landesmeister sind jene Spieler, die am Ende des Bewerbs in ihrer Kategorie die meisten Punkte erspielt haben.

§ 29. WERTUNG IN DEN MANNSCHAFTSKATEGORIEN

- (1) Die Wertung im Mannschaftsbewerb erfolgt in jeder der Mannschaftskategorien (Ju-gendmannschaften, Vereinsmannschaften Leistungsklasse A, Vereinsmannschaften Leistungsklasse B) getrennt nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4.
- (2) Die Mannschaften werden innerhalb ihrer Kategorie nach jedem Mannschaftsdurchgang eines Spieltages nach der Schlaganzahl gereiht und erhalten entsprechend ihrer Platzierung allein in diesem Durchgang Punkte wie folgt:

1. Platz:	14 Punkte	5. Platz:	6 Punkte
2. Platz:	12 Punkte	6. Platz:	4 Punkte
3. Platz:	10 Punkte	7. Platz:	2 Punkte
4. Platz:	8 Punkte	8. Platz:	0 Punkte

Sollten mehr oder weniger als acht Mannschaften in einer Mannschaftskategorie teilnehmen, erhöht oder vermindert sich die Punkteanzahl pro Durchgang um zwei Punkte pro Mannschaft. Bei nicht oder nicht vollständig angetretenen Mannschaften sind für jeden nicht angetretenen Spieler pro Durchgang 126 Schläge zu rechnen.

Bei gleicher Schlaganzahl in einem Durchgang werden die jeweils erspielten Punkte addiert und durch die Anzahl der jeweils schlaggleichen Mannschaften dividiert.

- (3) Am Ende eines Spieltages der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften werden die Mannschaften nach der Summe der von ihnen an diesem Spieltag in den einzelnen Durchgängen erzielten Punkten gereiht und entsprechend ihrer Platzierung Tagespunkte wie folgt vergeben:

1. Platz:	14 Punkte	5. Platz:	6 Punkte
2. Platz:	12 Punkte	6. Platz:	4 Punkte
3. Platz:	10 Punkte	7. Platz:	2 Punkte
4. Platz:	8 Punkte	8. Platz:	0 Punkte

Sollten mehr oder weniger als acht Mannschaften in einer Mannschaftskategorie teilnehmen, erhöht oder vermindert sich die Anzahl der Tagespunkte um zwei Punkte pro Mannschaft.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

Erspielten zwei oder mehr Mannschaften in den einzelnen Durchgängen gleich viele Punkte, erfolgt eine Reihung dieser Mannschaften nach dem an diesem Tag über alle Durchgänge erspielten Mannschaftsscore. Ist auch dieses gleich, werden die Mannschaften auf dem selben Rang gereiht, die jeweils erspielten Tagespunkte addiert und durch die Anzahl der jeweils punkte- und schlaggleichen Mannschaften dividiert.

- (4) Wiener Hallen-Landesmeister sind jene Mannschaften, die am Ende des Bewerbs in ihrer Kategorie die meisten Tagespunkte aufweisen. Bei einem Gleichstand an Tagespunkten erfolgt eine Reihung nach der Summe der in sämtlichen gespielten Durchgängen erzielten Punkte nach Abs. 2; sollte auch in dieser Wertung Gleichstand vorliegen, wird nach der Schlaganzahl gereiht. Bei Gleichstand nach Tagespunkten, Durchgangspunkten und Schlaganzahl werden die betreffenden Mannschaften ex aequo gereiht.

§ 30. TAUSCH EINES MANNSCHAFTSSPIELERS VOR SPIELBEGINN

- (1) Über die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des ÖBGV-Regelwerks über die Einwechslung des Ersatzspielers hinaus kann bis 15 Minuten vor Beginn eines Spieltages ein Spieler einer Mannschaft durch den Ersatzspieler ersetzt werden, ohne dass dies als Einwechslung des Ersatzspielers gilt. In diesem Fall darf auch ein neuer Spieler als Ersatzspieler dieser Mannschaft nominiert werden; dieser neue Ersatzspieler muss jedoch entweder als Einzelspieler oder für eine andere Mannschaft desselben Vereines ordnungsgemäß für diesen Spieltag genannt worden sein. In letzterem Fall muss auch für diese Mannschaft eine Umstellung entsprechend dieser Bestimmung vorgenommen werden.
- (2) Die Kriterien des § 24 Abs. 3 müssen im Fall einer Auswechslung eines Mannschaftsspielers im Sinne des Abs. 1 jedenfalls erfüllt bleiben.
- (3) Die Auswechslung eines Mannschaftsspielers im Sinne des Abs. 1 kann auch aus taktischen Gründen erfolgen.

§ 31. DISQUALIFIKATION EINES MANNSCHAFTSSPIELERS

- (1) Wird ein Mannschaftsspieler disqualifiziert, erhält die Mannschaft für jeden Turnierdurchgang Strafpunkte in der Höhe ihrer zahlenmäßigen Zusammensetzung.
- (2) Für den ausscheidenden Stammspieler ist der Ersatzspieler einzusetzen bzw. zu werten.
- (3) War zum Zeitpunkt der Disqualifikation der Ersatzspieler bereits eingesetzt, so kann der zuvor ausgewechselte Stammspieler wieder eingewechselt werden. Ist kein Ersatzspieler vorhanden oder ist der ursprüngliche Stammspieler nicht einsetzbar, sind der Mannschaft für jede noch nicht und gegebenenfalls für die noch nicht zu Ende gespielte Bahn sieben Punkte anzurechnen.

§ 32. MEDAILLEN

- (1) In den Einzelwertungen stellt der WBGV für jeden Spieler der ersten drei Ränge jeder ausgetragenen Einzelkategorie Medaillen zur Verfügung.
- (2) In der Mannschaftswertung stellt der WBGV in der Kategorie Vereinsmannschaften fünf Medaillen für die jeweiligen ersten drei Mannschaften jeder Leistungsklasse sowie in der Kategorie Jugendmannschaften vier Medaillen für die ersten drei Mannschaften zur Verfügung. Weitere Medaillen können beim WBGV entgeltlich angefordert werden.

§ 33. SIEGEREHRUNG

Die Siegerehrung erfolgt unmittelbar nach Beendigung des letzten Spieltages der Wiener Hallen-Landesmeisterschaften auf der Anlage. Die Ausrichter dieses Spieltages haben für einen entsprechenden Rahmen zu sorgen (insbesondere Bereitstellung eines Tisches für die Medaillen sowie Schaffung des für die Medaillenübergabe erforderlichen Platzes).

4. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34. STRAFREGISTER

Die Technische Kommission des WBGV ist verpflichtet, ein Register über die verhängten Strafen zu führen.

§ 35. RECHTSMITTEL GEGEN DIE VERHÄNGUNG VON STRAFEN

Gegen die gemäß den Bestimmungen der §§ 10 Abs. 1 bis Abs. 3, 11 Abs. 3, 25 Abs. 1 bis Abs. 3 und 26 Abs. 3 dieser Wiener Landesmeisterschaftsordnung verhängten Strafen steht das aufschiebende Rechtsmittel der Berufung an den Rechtsausschuss des WBGV zu. In diesem Fall ist auf das darauf folgende Verfahren die Rechtsordnung des WBGV anzuwenden. Die Berufung muss binnen dreier Tage nach Erhalt des Zahlscheines eingebracht werden.

§ 36. SONSTIGE ANGELEGENHEITEN

Alle in der vorliegenden Wiener Landesmeisterschaftsordnung nicht geregelten Angelegenheiten im Rahmen der Wiener Landesmeisterschaften im Bahnengolf werden im Sinne der Satzungen und Ordnungen des Wiener Bahnengolfverbands (WBGV) und nach den Richtlinien des Österreichischen Bahnengolfverbands (ÖBGV) vom Vorstand des WBGV geregelt.

§ 37. ÄNDERUNGEN

Änderungen der Wiener Landesmeisterschaftsordnung obliegen ausschließlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung des WBGV auf Vorschlag der Technischen Kommission des WBGV oder eines dem WBGV angehörenden Vereines. Über diesbezügliche Vorschläge muss im Vorfeld bereits eine Debatte bei einer Sitzung der Erweiterten TK des WBGV stattgefunden haben.

§ 38. GÜLTIGKEIT

- (1) Die vorliegende Wiener Landesmeisterschaftsordnung wurde von der außerordentlichen Generalversammlung des WBGV am 16. 1. 2015 beschlossen; sie tritt mit 17. 1. 2015 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der vorliegenden Wiener Landesmeisterschaftsordnung verlieren alle bisher gültigen Wiener Landesmeisterschaftsordnungen ihre Gültigkeit.

NENNUNG FÜR WIENER LANDESMEISTERSCHAFT

Wien, am 31. 3. 2004

An den
Landessportreferenten des WBGV

Der BGC Wien nennt für den Mannschaftsbewerb der Wr. Landesmeisterschaft 2004 folgende Mannschaften:

- 2 Mannschaften für die Leistungsklasse A
- 2 Mannschaften für die Leistungsklasse B



TECHNISCHE KOMMISSION des WIENER BAHNGOLFVERBANDES

Manfred LINDMAYR

1160 Wien, Baumeistergasse 6/42/8

Tel.: 0699 / 18239555

E-Mail: m.lindmayr@chello.at

Mannschaftsnennung

Wettbewerb: *Wiener Landesmeisterschaft 2004 - 1. Runde*

Datum: 18.4.2004

Ausrichter: WBGV / BGC Wien

Verein: WIEN

Mannschaft: WIEN 1

Klasse: A

Setz-Nr.	Passnummer	Kat.	Zu- und Vorname	Rgl.-Note
1	579	HE	Lindmayr Manfred	0,514
2	140	DA	Hawel Manuela	1,482
3	1176	HE	Klupaty Rudolf	0,897
4	1698	M1	Berger Franz	0,606
E	307	MJ	Kiss Maximilian	7,631

Summe der kleinsten möglichen RL-Noten

3,499

Tauschberechtigt :

Manfred Lindmayr

NENNUNG FÜR WIENER LANDESMEISTERSCHAFT


TECHNISCHE KOMMISSION
 des WIENER BAHNGOLFVERBANDES

 Robert BESENKOPF
 Tel.: 0664/4834664

 1130 Wien, Himmelhofgasse 9-13/2/3
 e-mail: robert.besenkopf@chello.at

Einzelnennungen

Wettbewerb: LM 2004 / 1. Rd.
Datum: 18.4.2004 Ausrichter: BGC Wien
Verein: BGC Wien

	Passnummer	Kat.	Zu- und Vorname	Rgl.-Note
1	303	MK	Kiss Felix	8,559
2	307	MK	Kiss Maximilian	7,631
3	422	MJ	Brünner Michael	2,283
4	417	W2	Kurth Stefanie	9,583
5	1435	W2	Kastner Elfriede	5,206
6	406	M2	Jandl Peter	3,274
7	1770	W1	Berger Ilse	2,120
8	1698	M1	Berger Franz	0,606
9	699	M1	Frivert Erwin	1,885
10	123	M1	Pacher August	2,525
11	170	DA	Gröschel Karin	9,815
12	140	DA	Hawel Manuela	1,482
13	1176	HE	Klupaty Rudolf	0,897
14	579	HE	Lindmayr Manfred	0,514
15	296	HE	Scheidl Thomas	1,423

Diese Liste wurde mit dem Nennungstool des WBGV (Thomas Trent, Manfred Lindmayr, Heinz Laukes) erstellt.

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG

System 1 (Beton):

- BAHNENGOLFZENTRUM FRANZ-KOCI-STRASSE – ANLAGE DES WBGV
 Adresse der Anlage: 1100 Wien, Franz-Koci-Straße 3
 Beheimateter Verein: URG (BGC Union Rot-Gold)
- MINIGOLFANLAGE POSTSPORTVEREIN
 Adresse der Anlage: 1170 Wien, Roggendorfgasse 2
 Beheimateter Verein: POST (Post SV Wien – Sektion Minigolf)

System 2 (Eternit):

- BAHNENGOLFZENTRUM FRANZ-KOCI-STRASSE – ANLAGE DES WBGV
 Adresse der Anlage: 1100 Wien, Franz-Koci-Straße 3
 Beheimatete Vereine: URG (BGC Union Rot-Gold)
 USW (Union Savoyen Wilhelminenberg)
- MINIATURGOLFANLAGE BAUMGARTEN
 Adresse der Anlage: 1140 Wien, Müller-Guttenbrunn Straße 37
 Beheimatete Vereine: BLAUW (MGC Blau-Weiß)
 BLITZ (SV Blitz)
- MINIATURGOLFANLAGE ASVÖ – WIEN 13,
 Adresse der Anlage: 1130 Wien, Linienamtsgasse 7
 Beheimateter Verein: HIETZ (MGC Hietzing)
- LEISTUNGSSPORTZENTRUM WASSERPARK
 Adresse der Anlage: 1210 Wien, Am Hubertusdamm 11
 Beheimateter Verein: WAT 21 (WAT Floridsdorf – Fachsparte Bahnengolf)
- MINIATURGOLFANLAGE ANGELIBAD
 Adresse der Anlage: 1210 Wien, Arbeiterstrandbadstraße gegenüber Nr. 24
 Beheimateter Verein: WIEN (BGC Wien)

System Filz (Filzgolf):

- FILZGOLFANLAGE ALT-ERLAA
 Adresse der Anlage: 1230 Wien, Erlaaer Straße 56a
 Beheimateter Verein: UAE (MSC Union Alt Erlaa)
- LEISTUNGSSPORTZENTRUM WASSERPARK
 Adresse der Anlage: 1210 Wien, Am Hubertusdamm 11
 Beheimateter Verein: WAT 21 (WAT Floridsdorf – Fachsparte Bahnengolf)

WIENER LANDESMEISTERSCHAFTSORDNUNG



Sportwart der Allg. Klasse
Sportwartin der Jugend
Sportwart der Senioren

TECHNISCHE KOMMISSION DES WIENER BAHNGOLFVERBANDES

Landessportreferent **BESENKOPF Robert**
1130 Wien, Himmelhofgasse 9-13/2/3
Tel.: 0664-4834664 Mail: robert.besenkopf@chello.at

WAGENHOFER Norbert Tel.: 0699 / 110 72 393, Mail: bertyl@gmx.at bzw. n.wagenhofer@wat21.at
KNOTZER Johanna Tel.: 0664 / 2860545, Mail: johanna.knotzer@vig.com bzw. johanna.knotzer@aon.at
LAUKES Heinz Tel.: 0699 / 11 31 33 36, Mail: heinz.laukes@chello.at

An die Technische Kommission
des Wiener Bahngolfverbandes
zuh. LSR Robert Besenkopf

Datum:

Wiener Landesliga Meldung Leihspieler/in-Jugend Gültig für Freiluft 2010

Paß-Nummer
Familiename
Vorname
Stammverein
Leihverein
Kategorie
Unterschrift Spieler /
Erziehungsberechtigter

Unterschrift – Stammverein (Faksimile)	Unterschrift – Leihverein (Faksimile)

.....
Unterschrift Landesverband (Faksimile)

Ein Verein darf in seiner Jugendmannschaft nur eine(n) LeihspielerInnen beschäftigen.
Diese sind jederzeit in der Mannschaft des jeweiligen Vereines einsetzbar.
Terminbekanntgabe für LeihspielerInnen ist der Nennschluss für Mannschaften zur Wiener Landesliga.